für die Wahl je eines Landtagsabgeordneten: aus dem Senate der Universität Jena (Reg91. 393—395); durch die Handelsfammer (eod. 395 bis 397), durch die Handwertsfammer (eod. 398—400); durch die Landwirtsfammer (eod. 400—402).

Die aus der Berfassungsrevision von 1850 rejultierende G e s d a f t so r d n u n g vom 28. Juli 1851 wurde spaterhin im Anschuß an Nachträge zur Bersassung durch die noch gestende Geschäftsordnung vom
1. Avril 1878 eriekt. Die Diätenstage ist durch GD. 8 91 gereaest.

#### T

# Landtagswahlgefet vom 10. April 1909 1).

### Bir Bilhelm Ernft.

unn Gottes Graden Großherzog von Sodssen:Weimar-Essenad Landgraf in Thüringen, Wartgraf zu Meihen, gesürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blantenbain, Neusstad und Tautenberg z. 16. verordnen über die Wahl der Landtagsadgeordneten im Großherzogtume, mit Justimung des getreuen Landbags, was solat.

## I. Bon der Zusammensehung des Landtags.

- § 1. Der Landtag des Großherzogtums besteht aus achtunddreißig Abgeordneten.
  - § 2. Die Abgeordneten gehen aus folgenden Bahlen hervor:
    - a) fünf aus ber Bahl ber größeren Grundbefiger (§ 7),
    - b) fünf aus ber Wahl ber übrigen Höchstelteuerten (§ 8), c) einer aus ber Wahl bes Genates ber Universität Jena,
    - d) einer aus der Wahl der Sandelstammer für das Großbergogtum,
    - e) einer aus der Wahl der Handwerkstammer für das Groß
    - herzogtum, f) einer aus der Wahl der Landwirtschaftskammer für das Großherzoatum.
    - g) einer aus der Wahl der im Großherzogtume bestehenden Arbeitskammern,
  - h) dreiundzwanzig aus allgemeinen Wahlen im Grokherzogtume.

### II. Bon der Bahlbarfeit.

§ 3. Bählbar als Abgeordneter ist jeder männliche Staatsangehörige, welcher mindestens dreibig Jahre alt und undeschotten ist und sich im Besiste des Perechtiaung aum Bählen im allemeinen befindet (6 den.)

Richt wählbar sind die versassungsmäßig verantwortlichen Mitglieder Unseres Staatsministeriums, sowie Staatsangehörige, welche im Dienst eines außerdeutschen Staates stehen.

<sup>1)</sup> Regierungsblatt fur bas Großbergogtum Gachfen-Weimar-Gifenach (1909) 53-68.